

Kreis Viersen .....	4
530/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
531/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
532/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
533/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
534/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
535/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
536/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
537/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	11
538/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	12
539/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	13
540/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	14
541/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	15
542/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	16
543/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	17
544/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	18
545/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	19
546/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	20
547/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	21
548/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	22
549/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	23
550/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	24
551/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	25
552/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	26
553/2022 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erneuerung der K32 in Willich-Anrath .....	27

554/2022	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof .....	30
555/2022	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof .....	31
Stadt Kempen .....		32
556/2022	Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 61. Änderung - Gewerbefläche Am Vaetsbruch II – Stadtteil Tönisberg hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) .....	32
Stadt Nettetal .....		35
557/2022	Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	35
558/2022	Feststellung der Nachfolge für die Stadtverordnete Anna Solar .....	36
559/2022	Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Dr. Marcus Optendrenk .....	37
560/2022	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband StudienInstitut NiederrheinN (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal .....	38
561/2022	Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbaus für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen .....	39
562/2022	Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem /Wertstoffhof .....	40
563/2022	Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ im Stadtteil Kaldenkrichen.....	41
564/2022	Bekanntmachung Tagesordnung Rat .....	43
Stadt Viersen .....		46
565/2022	Öffentliche Zustellung.....	46
566/2022	Öffentliche Zustellung.....	47
567/2022	Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn ALIRAJ, Arti *12.09.1997 .....	48
568/2022	Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Viersen Süd) .....	49

569/2022	Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs- /Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen.....	50
Stadt Willich.....		59
570/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	59
571/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	60
572/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	61
573/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	62
574/2022	Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg/NW) Hier: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ .....	63
Sonstige .....		70
575/2022	Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ .....	70
576/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen.....	77

## Kreis Viersen

### 530/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.08.2022**  
**Aktenzeichen 03280451435/le**  
**gegen**

Herrn  
David Raposa  
3424 Craig Road  
USA-13323 CLINTON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.08.2022

Im Auftrag

Lentz

## **531/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2022  
Aktenzeichen 03241037990/ze  
gegen**

Herrn  
Andrzej Marek Dyjak  
Milachowo 6 a  
PL-72-400 KAMIEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.08.2022

Im Auftrag

Zerres

## **532/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.05.2022  
Aktenzeichen 03280439109/grä  
gegen**

Herrn  
Catalin Danciu  
Hermannstraße 11  
47169 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.08.2022

Im Auftrag

Lentz

## **533/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2022  
Aktenzeichen 03241075370/hö  
gegen**

Herrn  
Maciej Aleksander Hoffmann  
Josefstr. 30  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.08.2022

Im Auftrag

Höges

## **534/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2022  
Aktenzeichen 03241073423/le  
gegen**

Herrn  
Soufian Kaddouri  
Ahrener Feld 76  
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2022

Im Auftrag

Lentz



## **535/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.08.2022  
Aktenzeichen 03241078425/le  
gegen**

Herrn  
Franz Johannes Berder  
Erlenweg 23  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.08.2022

Im Auftrag

Lentz

## **536/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.05.2022  
Aktenzeichen 03241062952/sv  
gegen**

Herrn  
Andre Dahlmann  
Viersener Str. 142  
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.08.2022

Im Auftrag

Sievers

## 537/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Romano Cremonini**, letzte bekannte Anschrift: **Van Eysingalaan 139, 3527 VD Utrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 ö.B. 321/21 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 538/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Gerhard Damen**, letzte bekannte Anschrift: **Rijksstraatweg 77, 6573 CJ Beek/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 99/22 ö.B bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 539/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Gerrit Jan Dannijs**, letzte bekannte Anschrift: **Rietvink 17, 1852 RM Heiloo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.07.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 281/22 ö.B bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 540/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Jan Fontijn**, letzte bekannte Anschrift: **Koningsspil 33, 3642 ZN Mijdrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.05.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 155/22 ö.B Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 541/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Ernst A.R. Heer**, letzte bekannte Anschrift: **Bogerdlaan 34, 1906 XS Limmen/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 27/22 bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 542/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Michael Koldewijn**, letzte bekannte Anschrift: **Anna Bijnsring 106, 7321 HJ Apeldoorn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 138/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski



## 543/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Jasper Bernard Over**, letzte bekannte Anschrift: **Roswinkelerstraat 127a, 7895 AR Roswinkel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.05.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 233/22 bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 544/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Seyfullah Özmen**, letzte bekannte Anschrift: **Oosteinde 148, 6901 KH Zevenaar**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 162/22 ö.B. bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 545/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Marc Rademaker**, letzte bekannte Anschrift: **Kowingsweg 25, 7102 DN Winterswijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.05.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 144/22 bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 546/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Nick Tuin**, letzte bekannte Anschrift: **Zeggeven 6, 7534 NM Enschede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 171/22 Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 547/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Jody Valk**, letzte bekannte Anschrift: **Zwarte Bergendreef 1, 5575 XP Luykgestel/NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.03.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 103/22 bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 548/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Etienne van het Reve**, letzte bekannte Anschrift: **Weerniklanden 44, 7542 SC Enschede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 246/22 ö.B.Bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 549/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **John Johannes Hendrikus van Mourik**, letzte bekannte Anschrift: **Het Fort 20, 4001 GW Tiel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 401/21 ö.B Bes, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 550/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Charles Marie Felix van Rossum**, letzte bekannte Anschrift: **Kaztnizerstraat 4, 4941 EE Raamsdonksveer**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.05.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 204/22 bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski



## 551/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Raimond Wiegink**, letzte bekannte Anschrift: **Hoofdstraat 86, 7586 BV Losser**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 174/22 bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 552/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Erik J Hommes**, letzte bekannte Anschrift: **Lisdodde 3, 9351 XR Leek**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.04.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 178/22 bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## **553/2022 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG, Baumaßnahme Erneuerung der K32 in Willich-Anrath**

Die Stadt Willich plant im Rahmen der Baumaßnahme "Erneuerung der K32" die Errichtung eines Regenklärbeckens mit Schneckenpumpwerk und Versickerungsbecken östlich der Ortschaft Willich-Anrath. Die Firma Blandfort Bau GmbH & Co. KG aus Linnich führt im Auftrag der Stadt Willich die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 08.08.2022 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 140.000 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Willich. Das Wasser wird im weiteren Verlauf dem Gewässer „Willicher Fleuth“ zugeführt.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Mitte September/Oktober 2022 bis November 2022.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von zwei bereits abgeteuften Entnahmebrunnen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Willich.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben beschränkt sich auf die Parzelle Gemarkung Anrath, Flur 2, Flurstück 1453. Die Baufläche befindet sich östlich der Ortschaft Willich-Anrath. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Willich, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich des sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichters sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 16.08.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

**554/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.05./12.05./23.05.2022 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 04.07.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 27.07.2022

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

**555/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 26.05./31.05./01.06.2022 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 04.07.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 27.07.2022

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

## Stadt Kempen

### 556/2022 Bekanntmachung der Stadt Kempen

#### Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 61. Änderung

#### - Gewerbefläche Am Vaetsbruch II – Stadtteil Tönisberg

#### hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 03.03.2022 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplans am 30.06.2022 genehmigt.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Tönisberg und beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage in die Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Der Bereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplans – Gewerbefläche Am Vaetsbruch II - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
  - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

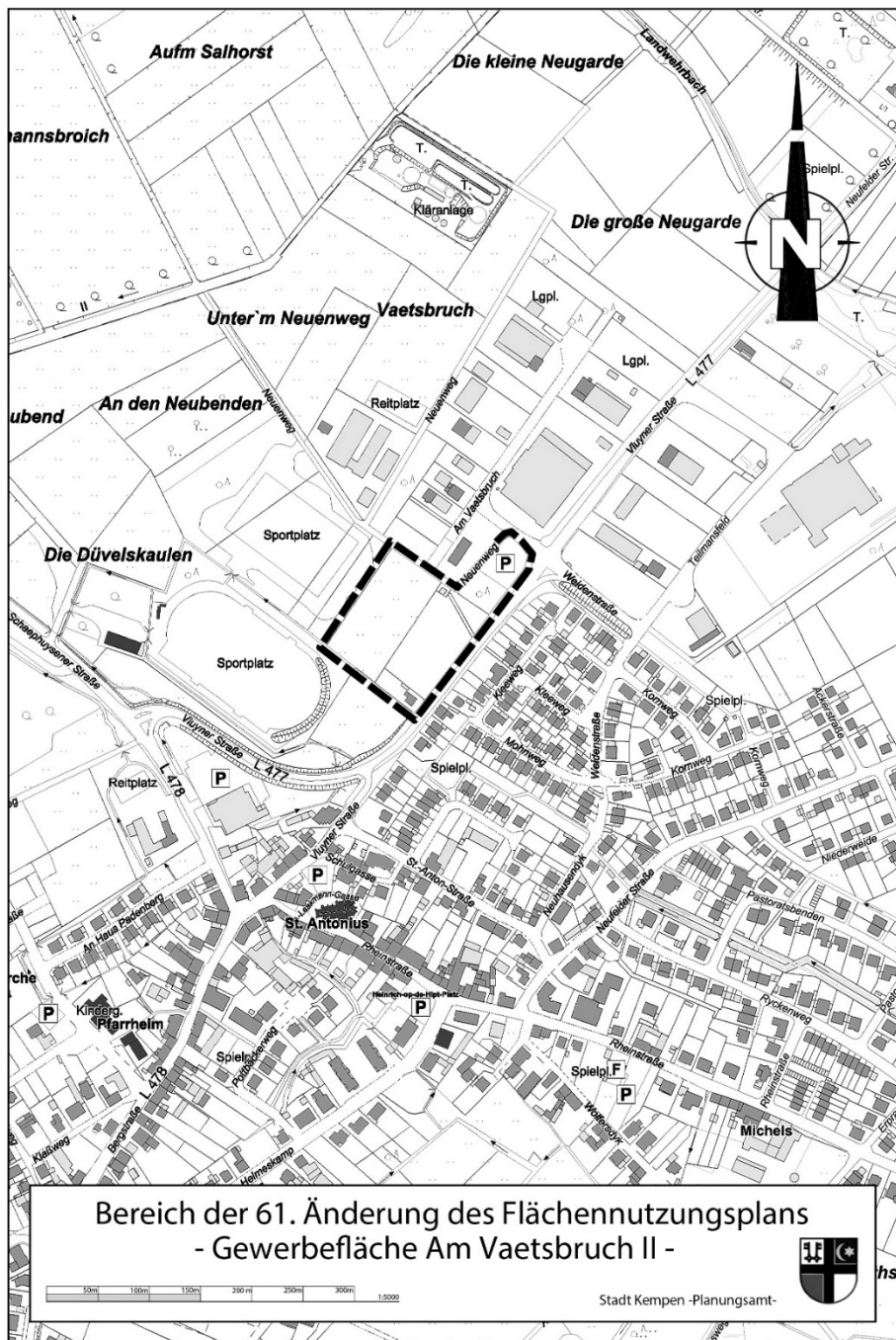


- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 23.08.2022

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



## Stadt Nettetal

### **557/2022    Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn Aslan Mutsaev, geb. 13.02.1989, gerichtete Inverzugsetzung und Zahlungsaufforderung gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 23.05.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung und Zahlungsaufforderung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 19.08.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

## 558/2022 Feststellung der Nachfolge für die Stadtverordnete Anna Solar

Die Stadtverordnete Anna Solar ist am 31.07.2022 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich festgestellt, dass

Herr Björn Rudakowski,  
Beruf: Schriftsteller und Verleger  
Geburtsjahr: 1969,  
Geburtsort: Mönchengladbach  
wohnhaft in 41334 Nettetal, Heronger Str. 19

als Ersatzbewerber aus der Reserveliste von Bündnis 90/ Die Grünen in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 15.08.2022

Der Bürgermeister  
gez.  
Christian Küsters

## **559/2022 Feststellung der Nachfolge für den Stadtverordneten Dr. Marcus Optendrenk**

Der Stadtverordnete Dr. Marcus Optendrenk ist am 01.07.2022 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich festgestellt, dass

Herr Philipp Heks,  
Beruf: Ökonom M.A.  
Geburtsjahr: 1995,  
Geburtsort: Mönchengladbach  
wohnhaf in 41334 Nettetal, Glabbach 44

als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 15.08.2022

Der Bürgermeister  
gez.  
Christian Küsters

**560/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband StudienInstitut NiederrheinN (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Zweckverband StudienInstitut NiederrheinN (S.I.N.N.) mit der Stadt Nettetal zur Sicherung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Stadt Nettetal vom 12.01.2022 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 28.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 3a vom 21.01.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Nettetal, den 18. August 2022

Gez.  
Christian Küsters  
Bürgermeister

**561/2022 Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen vom 10./14./15./16./17.12.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 28.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 8 vom 24.02.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Nettetal, den 18. August 2022

Gez.  
Christian Küsters  
Bürgermeister

**562/2022 Bekanntmachung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem /Wertstoffhof**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem /Wertstoffhof vom 10.05.2022 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 28.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Nettetal, den 18. August 2022

Gez.  
Christian Küsters  
Bürgermeister

## **563/2022 Erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 23.06.2022 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schindackersweges, westlich der Kreuzstraße und südlich der Steyler Straße im Westen des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen. Westlich grenzen die schmalen Grünbereiche um die ehemalige Kleinbahntrasse an. Unmittelbar dahinter beginnen die Gewerbegebiete Am Panneschopp und Wambacher Straße.

Im Stadtteil Kaldenkirchen besteht eine konstant hohe Nachfrage an Wohnraum. Aus diesem Grund soll südlich der Wasserstraße und nördlich des Schindackersweg ein neues Wohngebiet entstehen und gleichzeitig die planerische Voraussetzung zur Herstellung der Wasserstraße geschaffen werden. Der Ausschuss für Stadtplanung hat bereits am 24.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Mobilität am 22.02.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss erwirkt.

Zwischenzeitlich wurden die Planungen weiter detailliert und die Ausbauplanungen für die Wasserstraße vorangetrieben. Wegen der Notwendigkeit, zusätzliche Verkehrsflächen für eine Wendeanlage zu schaffen, wurde der Geltungsbereich angepasst.

Der Bebauungsplan Ka-56 „Wasserstraße/Schindackersweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

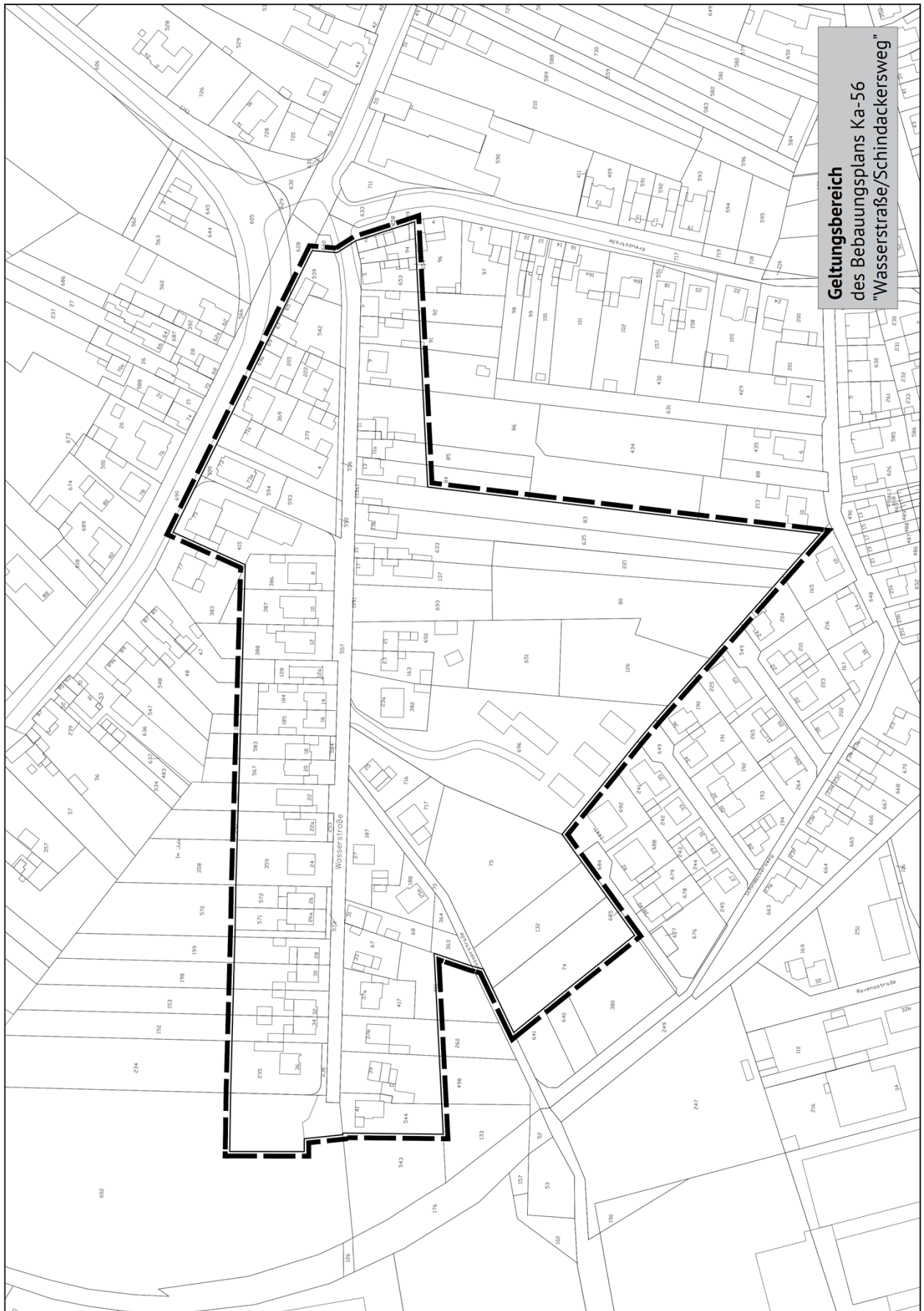
Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 18.08.2022

gez. Küsters

Bürgermeister





**Geltungsbereich  
des Bebauungsplans Ka-56  
"Wasserstraße/Schindackerweg"**

## 564/2022 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 11. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 08.09.2022, 18:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung von neuen Ratsmitgliedern
- 2 Wahl eines/einer Ersten Beigeordneten
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
  - 3.1 Haushalt des Kreis Viersen 2022 - Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf
  - 3.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Überholverbotes für LKW auf der BAB 61
  - 3.3 Beschaffung eines Fahrzeuges für die Waldbrandprävention
- 4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
  - 4.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
Antrag auf Verbreiterung und Erneuerung der Zufahrt zum Gelände des Sportvereins Union Nettetal
- 5 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
  - 5.1 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
  - 5.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschussumbesetzungen
  - 5.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Gremienumbesetzung
  - 5.4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 6 Vertretungslisten der Fraktionen

- 6.1 Vertretungsliste für die weitere Stellvertretung der CDU-Fraktion in den Ausschüssen
- 6.2 Vertretungsliste für die weitere Stellvertretung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in den Ausschüssen
- 7 Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal;  
hier: Anpassung des Betrages zu Entscheidungen im Einzelfall und redaktionelle Anpassungen
- 8 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung;  
hier: Antrag zu einem verkaufsoffenen Sonntag in Zusammenhang mit dem Ferkesmarkt in Lobberich
- 9 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;  
hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Antrag des verkaufsoffenen Sonntages am 04.09.2022 im Zusammenhang mit dem Schützenfest und der Herbstkirmes in Nettetal-Kaldenkirchen
- 10 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Jahr 2022;  
hier: überplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Nettetal, Löschzug Lobberich
- 11 Einbringung des Entwurfs zum Haushaltsplan 2023
- 12 SemesterTicket (VRR/NRW) für in Deutschland wohnende Studierende der Fontys Venlo Universität  
hier: Übernahme einer anteiligen Finanzgarantie durch die Stadt Nettetal
- 13 Modernisierung des Getränke- und Lebensmittelmarktes der Firma Esch in Lobberich  
hier: Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Lo-231 "Zwischen Nordstraße und ehemaliger Bahnlinie"
- 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 15 Mitteilungen der Verwaltung
- 16 Verkauf des Bongartzhofes
- 17 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 18 Grundstücksangelegenheiten
- 19 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 01.09.2022

gez. Küsters  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### 565/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Holowinski, Lukasz, zuletzt wohnhaft Bahnstraße 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.08.2022 (Aktenzeichen: 22/13731) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.08.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

## 566/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Fedoruk, Jana, zuletzt wohnhaft Lobbericher Str. 8 in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.07.2022 (Aktenzeichen: 22/36209) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.08.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rennen

**567/2022 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn ALIRAJ, Arti  
\*12.09.1997**

Die an den albanischen Staatsangehörigen Herrn Arti ALIRAJ \*12.09.1997 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 24.08.2022 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 24.08.2022

Stadt Viersen  
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit  
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag  
gez. Kosel

## **568/2022 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Viersen Süd)**

Die am 14.03.2022 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl der Frau Claudia Zimmermann, wohnhaft Lessingstraße 5, 41747 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Viersen Süd) ist am 27.07.2022 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit der Frau Zimmermann läuft vom 27.07.2022 bis 26.07.2027.

Viersen, den 29.08.2022

gez. Anemüller  
Bürgermeisterin



## 569/2022 Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es zu den nachfolgenden Grabstätten keinen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gibt, da dieser bereits verstorben oder unbekannt verstorben ist. Personen mit berechtigtem Interesse an der Übernahme des Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer der nachstehend aufgeführten Grabstätten, werden gebeten binnen eines Monat nach öffentlicher Bekanntmachung mit der Friedhofsverwaltung in Kontakt zu treten. Sollte in dieser Zeit keine Kontaktaufnahme erfolgen, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Frist automatisch an die Stadt Viersen zurück. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und ggf. anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Bepflanzung geht auf die Stadt Viersen über.

### Friedhof Bockert:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
III	166	Bode
VII	15-16	Kremer
VII	100-101	Spielhofen
VII	131	Nehlen
XIII	10	Falkenstein

### Friedhof Helenabrunn:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
D	36-37	Van den Eertwegh
F	39-40	Konnertz
F	80-82	Böhmer
F	214	Feldges
G	58-59	Schacht
H	85-86	Wyes
M	9	Lenßen

### Friedhof Löh:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
1	13	Lehmann
1	68	Gottschalk
1	225-226	Hermkes
2	178	Rosenbusch
3	23	Diederichs
3	406-407	Franzen
5	57-58	Langensiepen
5	160	Adrians
5	370-372	Bienefeld
9	140	Basteck
11	122	Engels
11	212	Harder
17	321-322	Kuhl

17	527	Giezek
17	552	Jägers
18	334-335	Vootz
22	163	Bernesch
22	262-263	Parow
22	268	Fandrisch
22	301-302	Böken
24	49	Peitz
24	409-410	Müllers
24	423	Hova
24	479-480	Theveßen
24	514	Schüren
24	570-573	Belz
25	605	Hammernigk
26	180-181	Schieren
26	624-625	Kox
27	1-2	Willemsen
27	74-75	Klaps
27	658	Valk
27	871	Parsch
28	65-67	Sietz
28	724-725	Eisheuer
30	83	Theveßen
30	165	Heinkes
30	204	Müller
30	996-997	Hüsch
32	51-52	Steinhäuser
32	1593	Hermkes
33	137	Schäffer
34	87-88	Bender
34	93-94	Sieben
34	254	Berger
34	1455	Bremekamp
35	15	Kleinert
35	16-16A	Willekes
35	18	Gemeinhardt
35	24	Steffens
35	26-27	Rawe
35	28B	Zielasko
35	33-34	Habeth
35	33A	Grosche
35	36	Knoblauch
35	4	Montowski
35	51	Göven
35	52A	Giebels
37	1873	Wefers
37	1912	Haldermann

37	1914	Boden
38	121	Frank
39	66-67	Butter
39	2007-2009	Siegers
40	40	Paul
40	70-71	Mertens
40	98	Simon
41	30-31	Pfalzgraf
41	66-67	Mündelein
42	32B	Schmitz
42	44	Welters
42	52	Scheeren
42	166	Kessel
42	218	Engelbrecht
43	10	Uhlig
43	51	Rögels
44	74	Van Schoonderwaldt
45	33	Hommen
45	40A	Hölters
45	50	Feykes
45	194-195	Giebels
47	29	Schultz
47	90-91	Steffens
50	82	Buchaly
50	116	Kern
50	124	Schüren
50	130	Hasenclever
50	131	Taudul
50	134	Kessels
50	135	Bolten
50	136	Drouven
50	152	Melchers
50	173	Schüren
50	174	Dohmen
50	175	Ling
50	25	Wilms
50	31	Baltrusch
50	35	Peeters
50	41	Rütten
50	73	Bordack
53	501	Garbe
53	511	Paschmanns
55	34-35	Büttgenbach
58	556	Wolff
60	481	Waldmin
61	12	Peters
61	100	Botz

61	110	Rossmann
61	409-410	Claßen
62	5	Aleksic
62	40	Kremers
62	49	Müller
62	69	Bollessen
62	179	Drescher
62	214	Weidemann
62	235	Zimmer
62	249	Werner
62	501	Schmidt
64	226-227	Breuer
66	54-55	Sieben
66	148	Reisinger
66	149	Zimmermann
66	156-157	Rogowski
67	57	Luhnen
67	306-307	Schriefers
67	354	Reiners
68	404	Wüsten
72	72	Houben
72	100	Kuckuck
73	7	Klobes
74	522	Rosen
75	729	Wöltge
76	73	Derichs
82	54	Hampel
82	59	Hamann
82	93	Butzen
83	52	Magolei

**Friedhof Boisheim:**

<b>Feld</b>	<b>Nummer</b>	<b>zuletzt beigesetzt</b>
I	184	Prümen
II	21-22	Heiden
III	18	Struck

**Friedhof Dülken:**

<b>Feld</b>	<b>Nummer</b>	<b>zuletzt beigesetzt</b>
1	91-92	Buscher
1	112-113	Schroers
1	381-382	Mees
1	439-440	Gormanns
4	143-144	Eich
4	155-156	Eberle
4	159-160	Coenen
4	169-170	Ramacher

4	173-175	Lankes
4	185-186	Heitschneider
4	187-188	Thevißen
5	445	Fürwentges
7	46-47	Held
8	63	Pohl
8	67	Möskes
8	82	Von Böhl
8	100	Beeckmann
8	269-276	Schumacher
8	313	Grosche
9	160-161	Vekes
11	310-311	Kuhlen
12	267-268	Glauch
13	86-87	Böttcher
13	101-102	Luyten
13	135	Kriegers
13	155-156	Brünenberg
13	311-312	Leukers
13	427-428	Poeppel
14	285-288	Sieben
14	359-360	Wix
15	392-393	Moors
15	434-435	Vogelaers
16	267-270	Windbergs
16	294	Sieben
16	369-370	Hakopjan
16	388	Boeken
17	119-122	Scholz
17	207	Truschinsky
17	323	Strafer
17/6	45	Kwela
17/6	62	Bardohl
17/A	21-22	Dericks
18	77-78	Nüske
18	370-371	Kotzur
19	287	Hanuschke
19	333-336	Vanck
20	17-18	Verstraten
20	72	Hartmann
20	143-144	Roegels
21	42-43	Terkatz
21	59-60	Krooß
21	102-103	Grötschel
21	213	Holzapfel
21	392	van Kessel
21	445-446	Fleuth

22	471	Friederichs
22	534	Könings
22	619-621	Starke
23	30	Felder
23	31	Thamm
23	67	Pohl
23	90	Thamm
23	353-354	Bogart
23	360	Wirtz
23	428-429	Schillings
24	375	Scholz
25	24	Bongartz
25	37	Vekes
25	43	Edel
25	57	Bockers
25	64	Pimpertz
25	69	Buscher
25	71	Bolleßen
25	82	Hellenbrand
25	91	Schmitz
25	183-184	Harder
25	188	Brands
26	1	Kremers
26	6	Schellkens
26	18	Kessels
26	44	Halfes
26	54	Pohl
26	76	Ederveen
26	87	Endler
26	90	Hilfer
27	36-37	Schmitter
29	72-73	Lemmen
29	74-75	Müllers
29	116-117	Witt
30	235	Ernst
31	454	Eggert
32	38-39	Jansen
32	245	Terporten
33	58-60	Heilig
33	221	Bahnen
34	170-171	Linßen
39	69-70	Gielen
39	104-105	Hauptmann
39	118	Strauch
39	140-141	Kloeters
39	150-151	Leuf
43	51-52	Kreutz

43	61	Van Bracht
44	61-62	Icks
44	124-125	Balz
44	206-207	Pajdusch
44	299-300	Sünnen
45	6	Druckrey
45	9-10	Schäben
45	97-98	Michels
45	103-104	Rohde
45	123-124	Garbe
46	5-6	Buchkremer
46	141-142	Hackert
48	11	Müller
48	31-32	Tölle
48	45-46	Weiß
48	79-80	Jansen
50	5-6	Müller
50	9-10	Hanke
50	33-34	Prüfer
50	89-90	Janz
50	147	Hoffmann
50	171	Haas
51	37	Coenen
51	52	Winschel
52	4	HAMPL
52	9	Blesin
52	15	Prigann
52	34	Rust
52	40	Witt
56	56	Weber
56	68	Zempili
56	71	Bahnen
56	72	Valk
56	111	Gehlen
56	121	Birker
56	125	Wilms
56	132	Karkowsky
56	138	Klein
59	6	Knauber
59	55	Pyritz

**Friedhof Süchteln:**

<b>Feld</b>	<b>Nummer</b>	<b>zuletzt beigesetzt</b>
A-II	54-56	Wagner
A-IV	82	Welter
A-VIII	57-58	Karmanns
A-IX	43	Clemens

A-IX	44-45	Lingmann
A-XII	24	Schmitter
A-XIII	37-38	Clevers
A-XV	88	Müllers
A-XX/B	36-37	Becher
B-IV	30-31	Schaafs
B-V	6	Schmitz
B-V/A	32	Gill
33	74-75	Ix
35	40-41	Rähse
36	23	Bagge
45	92-93	Helten
52	61-62	Haltermann
52	95-97	Koepfner
53	19-20	Kreiten
53	61	Crossley
53	62-63	Siemoneit
53	64-65	Schmitz
53	122	Hanisch
53	153-154	Vogelsandt
53	157-158	Houben
53	165-166	Deckers
53	179-180	Dahl
55	10-11	Lüttschwager
64	16	Langos
66	63	Lex

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: [friedhofsangelegenheiten@viersen.de](mailto:friedhofsangelegenheiten@viersen.de) gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de))

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.



Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 24.08.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Städtische Betriebe  
Im Auftrag  
gez. Ziola

## Stadt Willich

### 570/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Detlef Hackbarth zuletzt wohnhaft: Süchtelner Straße 136 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 23.08.2022, Geschäftszeichen VLST28056169/0101, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 23.08.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner  
Telefon: 02154/949-521

## 571/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Dawid Pawel Rafalczyk zuletzt wohnhaft: Nordwall 124 in 47798 Krefeld, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 26.08.2022, Geschäftszeichen VLST28101744/0010, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 26.08.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt  
Telefon: 02154/949-191

## 572/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Detlef Hackbarth zuletzt wohnhaft: Süchtelner Straße 136 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 12.08.2022, Geschäftszeichen VLST28056169/0100, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 12.08.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner  
Telefon: 02154/949-521

## 573/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an die Firma LTU Gebäudereinigung GmbH, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 15.08.2022, Geschäftszeichen VLST28088732/0038, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 15.08.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann  
Telefon: 02154/949-196

**574/2022 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff  
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg/NW)**

**Hier: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur  
Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeit-  
raum 2024 – 2030“**

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-3

Dortmund, den 11.08.2022

**BEKANNTMACHUNG**

**Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Ver-  
sickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“**

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch geneh-

migten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen mengenmäßigen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f).

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 15.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Städten: Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 143	Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di. 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Rat- hauserweiterungsbau, Fachbereich Stadtpla- nung/Bauordnung, 2. Etage, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich	Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr; telefonische Anmel- dung unter: 02181 608 – 439 oder 02181 608 - 440
Stadt Jüchen	Amt 61 -Stadtentwick- lung; 1. OG; Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen	Mo. – Fr. 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo. – Mi. 14 – 15:30 Uhr und Do. 14 - 18 Uhr, Ter- mine nach telefoni- scher Vereinbarung unter 02165 - 9156102
Stadt Kaarst	1. Etage, Raum 107A Bereich 66 – Tiefbau, Bauverwaltung und Um- welt, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst	Nach Terminvereinba- rung unter 02131 - 987 864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 / Stadtplanung, Flur 1. OG, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich	Mo.- Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr Do. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Der Oberbürgermeister Fachbereich 62 – Geoin- formation, Geodaten- zentrum, Rathaus Rheydt, Ein- gang G, 2. OG, Zimmer 2004 Markt 11 41236 Mönchenglad- bach	Mo. – Fr. Termine nach telefonischer Verein- barung 02161-25 9535



Stadt Viersen	Fachbereich (80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen, Raum 135	Mo. – Do. 8:30 – 12:30 und 14.00 – 16.00 Uhr  Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  Telefonische Anmeldung unter 02162 - 101297 erforderlich.
Stadt Willich	Geschäftsbereich II/5 EG Foyer, Rothweg 2, 47877 Willich	Mo. –Fr. 8:30 bis 12:30 Uhr  Mi. 14:00 bis 17:00 Uhr  telefonische Anmeldung unter  02156-949260 oder 02156-949269

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **14.11.2022**,
  - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
  - bei den Städten Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen und Willich (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**
- oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>**

unter dem Navigationspunkt:

Datenschutzrechtliche Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt

lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
  - Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
  - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:  
gez. Maximilian Jeglorz

Willich, den 22.08.2022

In Vertretung

gez.  
Gregor Nachtwey  
Erster u. Techn. Beigeordneter

## Sonstige

### **575/2022 Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“**



**Bezirksregierung Arnsberg**

**Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-3

Dortmund, den 11.08.2022

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“**

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirt-

schaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen mengenmäßigen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f).

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 15.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Städten: Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 143	Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di. 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich	Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr; telefonische Anmeldung unter: 02181 608 – 439 oder 02181 608 - 440
Stadt Jüchen	Amt 61 -Stadtentwicklung; 1. OG; Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen	Mo. – Fr. 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo. – Mi. 14 – 15:30 Uhr und Do. 14 - 18 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 02165 - 9156102
Stadt Kaarst	1. Etage, Raum 107A Bereich 66 – Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst	Nach Terminvereinbarung unter 02131 - 987 864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 / Stadtplanung, Flur 1. OG, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich	Mo.- Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr Do. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Der Oberbürgermeister Fachbereich 62 – Geoinformation, Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. OG, Zimmer 2004 Markt 11 41236 Mönchengladbach	Mo. – Fr. Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Viersen	Fachbereich (80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23 -29	Mo. – Do. 8:30 – 12:30 und 14.00 – 16.00 Uhr

	41747 Viersen, Raum 135	Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  Telefonische Anmeldung unter 02162 - 101297 erforderlich.
Stadt Willich	Geschäftsbereich II/5 EG Foyer, Rothweg 2, 47877 Willich	Mo. –Fr. 8:30 bis 12:30 Uhr  Mi. 14:00 bis 17:00 Uhr  telefonische Anmeldung unter  02156-949260 oder 02156-949269

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **14.11.2022**,
  - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
  - bei den Städten Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen und Willich (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**

oder



- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>**

unter dem Navigationspunkt:

Datenschutzrechtliche Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
  - Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
  - Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:  
gez. Maximilian Jeglorz

## 576/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

### Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen

Sehr geehrte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,

die Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen wurde komplett überarbeitet und an neue Richtlinien angepasst.

Die Neufassung der Satzung liegt bis zum **30.09.2022** in den Räumlichkeiten der

**André Herrmann Immobilien GmbH**  
**Jakob-Krebs-Straße 24**  
**47877 Willich**  
**Telefon: 0 21 56 - 91 01 62 – 0**  
**Email: [info@andre-herrmann-immobilien.de](mailto:info@andre-herrmann-immobilien.de)**

zur Ansicht aus.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen